

28.07.2026

Europäische Kommission

Via. Upload z. Fragebogen "Birds and Habitats Directives"

Betreff: Stellungnahme zum Fitness Check of the EU Nature Legislation (Birds and Habitats Directives)

Seit Einführung der Berichtspflicht nach Artikel 12. Vogelschutzrichtlinie, konnte die Stabilität zahlreicher Wildvogelarten sowie der Nutzen der Jagd in Österreich, auch mittels wissenschaftlicher Begleitung mehrfach dargelegt werden. Den Verwaltungsaufwand in Sinne des Fitnesschecks zu reduzieren, ist eine langjährige Forderung der Jagdverbände und wird dieser Versuch im Lichte des Faktums, dass die Vogelschutzrichtlinie die Bejagung als nachhaltige Nutzungsform anerkennt wie folgt unterstützt:

Die Jägerschaft fordert die Aufnahme der Aaskrähe in den Tabellenteil des Anhangs zur Richtlinie für Österreich, sodass zukünftig Artikel 7. (3) angewendet werden kann.

Im Zuge des Beitritts Österreichs zu Europäischen Union kam es zu einem redaktionellen Fehler betreffend die Aaskrähe (***Corvus corone*, Unionscode A349**). Die Aaskrähe wurde bei der Angabe der jagdlich genutzten Wildvögel vergessen und darf seitdem nur durch die Anwendung des Art. 9. (1) a3 „zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern“ entnommen werden.

Dies bedeutet einen hohen bürokratischen Aufwand und ist in der Zusammenschau der Art. 12 Berichte zur Population ungerechtfertigt. Weiters darf die Aaskrähe in allen angrenzenden EU-Mitgliedsstaaten Österreichs regulär bejagt werden, obwohl der prozentuale Anteil der Gesamtpopulation brütender Aaskrähen in Österreich mit 2,3 Prozent deutlich höher ausfällt als jener der angrenzenden Staaten Bsp.: CZ:1,7%; SL:0,3%; SK:1,1%, (vgl. Eionet Article 12 web tool, Berichtsperiode 2013-2018, Zugriff 14.07.2026, 10:39 Uhr).

Die Daten der Berichtsperiode 2019-2024 für die Aaskrähe in Österreich veranschaulichen zudem einen steigenden Trend mit einer Mindestpopulation von über 85.000 brütenden Aaskrähen und einer angenommen Maximalpopulation von über 160.000 Individuen. Aus Sicht der Jägerschaft ist die Aaskrähe daher in Österreich nicht mehr schutznotwendig und soll fortan auch in Österreich mit einer regulären Schuss- und Schonzeit nach Art. 7. der Richtlinie in ihrem Bestand gemanagt und monitort werden.

Vor dem Hintergrund, dass im Leitfaden zu den Jagdbestimmungen der Richtlinie 79/409/EWG festgehalten wird, dass die Richtlinie die Legitimität der Jagd auf wild lebende Vögel als eine der Form der nachhaltigen Nutzung voll anerkennt, ist insbesondere der Bericht der Republik Österreich zum Artikel 12 (Berichtsperiode 2019-2024) hervorzuheben, in dem die positiven Wirkungen der nachhaltigen Jagdpraxis auf die verschiedenen Wildvogelarten in Österreich anerkannt und explizit hervorgehoben werden. Es wird unterstrichen, dass das aktive Management durch die nachhaltige Jagd sehr gute Rahmenbedingungen für den Erhalt von Tierarten sicherstellt, da lokale, sozioökonomische und ökologische Interessen durch die nachhaltige Nutzung in Einklang gebracht werden. Insbesondere die Pflege und Instandhaltung des speziellen Lebensraumes anspruchsvoller Wildvogelarten wird nachweislich durch jagdliche Anreize gestärkt. Zugleich stellen jagdliche Eingriffe sicher, dass land- und forstwirtschaftliche Kulturen und Fischgewässer vor einem zu starken Wildeinfluss durch diverse Vogelarten geschützt werden, bzw. die Schäden an diesen Kulturen verringert werden.